



Mainz, 05. Dezember 2017

An die
Mitglieder des Fernsehrates

Sitzung des Fernsehrates am 15.12.2017
hier: Bericht gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach Maßgabe der Beschwerdeordnung des ZDF möchte ich Sie gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung über Anzahl und Inhalt von Programmbeschwerden sowie sonstiger Eingaben mit Programmbezug unterrichten. In diesem Bericht wurden alle Beschwerden berücksichtigt, die nach dem Redaktionsschluss zum letzten Beschwerdebericht (13.09.2017) in der Geschäftsstelle eingegangen sind und bei denen bis zum Redaktionsschluss am 30.11.2017 eine Antwort des Hauses vorlag. 9 Zuschriften waren als Programmbeschwerden gemäß § 21 Absatz 2 der ZDF-Satzung einzustufen.

Programmbeschwerden

- **„heute“ vom 28. August 2017**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die Verwendung der Begriffe „Flüchtlinge“ und „Schutzsuchende“. Dies seien undifferenzierte Bezeichnungen. Der Programmgrundsatz der Trennung von Nachricht und Kommentar werde verletzt.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die rechtliche Definition des Wortes „Flüchtling“ sei enger gefasst und der Begriff weise daher eine Unschärfe auf. Das ZDF verwende den Begriff wie allgemeinsprachlich üblich für alle Menschen, die einen Asylantrag stellten. Der Begriff „Schutzsuchende“ werde in der Regel nicht synonym zum allgemeinen Terminus „Flüchtlinge“ verwendet, sondern nur dann, wenn es sich tatsächlich um Schutzsuchende (zum Beispiel aus Krisengebieten) handele. Wegen des Wandels in der allgemeinsprachlichen Verwendung reflektiere das ZDF regelmäßig, inwieweit bestimmte Formulierungen treffgenau und für die Mehrzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer verständlich seien.

- **„Wie geht's, Deutschland?“ vom 05. September 2017**

Behaupteter Verstoß: Der Petent wirft der Moderatorin nach dem Verlassen der Sendung durch die AfD-Politikerin Alice Weidel einen Verstoß gegen Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung vor. Sie habe durch die Unterstellung, dass „sich Frau Weidel bei der sozialen Gerechtigkeit nicht so gerne engagieren wolle“, ihre Parteilichkeit zum Ausdruck gebracht. Auch habe sie „durch ihren despektierlichen Moderationsstil versucht, Frau Weidel durch parteipolitisch gefärbtes Dazwischen-Reden an ihren Aussagen zu hindern“.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In einem politischen Gesprächsformat vor der Bundestagswahl müsse die Moderatorin die Möglichkeit haben, Aussagen und Meinungen ihrer Gäste pointiert zu hinterfragen und diese auch zu unterbrechen. Sie sei über Alice Weidels Verhalten genauso überrascht gewesen wie die anderen Anwesenden in dem Studio und habe möglichst schnell zum nächsten Thema „soziale Gerechtigkeit“ überleiten wollen. Unter den gegebenen Umständen und dem Druck einer Live-Situation sei es so gut wie unmöglich, eine hundertprozentig treffsichere Formulierung zu finden. Die Entscheidung von Frau Weidel, die Runde zu verlassen, sei nicht nach einer Intervention der Moderatorin erfolgt, sondern als Reaktion auf den CSU-Generalsekretär, den Frau Weidel ihrerseits mehrfach in seinem Gesprächsbeitrag unterbrochen habe.

Der Beschwerdeführer hält seine Beschwerde in einem neuerlichen Schreiben aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 10.11.2017 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 15.12.2017 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Klartext, Herr Schulz!“ vom 12. September 2017**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer, Vorstandssprecher einer Hamburger Wohnungsbaugesellschaft, kritisiert, dass in dem Einspielfilm über ein Mieter-Ehepaar in einer zu sanierenden Wohnung durch Weglassen von schriftlich mitgeteilten Informationen ein Zerrbild entstanden sei, das ein objektives Gesamtbild des Falles der beiden Mieter verhindert habe und das Unternehmen und sein Geschäftsgebaren in ein falsches Licht rücke.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Nach der Konzeption des „Klartext“-Formates sollte das Thema „bezahlbares Wohnen in Großstädten“ mit einem kurzen Einspielfilm eröffnet werden. In dem 90-sekündigen Film seien Informationen aus Gesprächen mit den Mietern, dem Mieterverein und der Wohnungsbaugesellschaft eingeflossen. Im Rückblick halte er es für einen Fehler, dass die Besonderheiten des konkreten Falles in dem kurzen Film nicht klarer herausgestellt worden seien. Das

gelte insbesondere für das Angebot alternativer Wohnungen durch die Wohnungsbaugesellschaft, das für ein vollständiges Bild der Zuschauerinnen und Zuschauer eine wichtige Information gewesen wäre. Das Beispiel sei – gerade wegen seines besonderen Charakters – insgesamt nicht glücklich gewählt worden. Auch habe es in der Dynamik der anschließenden Gesprächssituation zwischen dem Ehepaar, Herrn Schulz und dem Moderator Anlass zu Missverständnissen gegeben.

- **„logo! Die Welt und ich.“ vom 12. September 2017**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert die Darstellung über den Fall der sogenannten „Affenselfies“. Es werde der Eindruck erweckt, dass hinsichtlich des Urheberrechtes wegen des Vergleiches eine Entscheidung zugunsten des Fotografen gefällt worden sei. Der Beitrag habe seiner Ansicht nach vielmehr darauf hinweisen müssen, dass das Urheberrecht weder beim Fotografen noch bei dem Affen liegen könne.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Sendung habe über „Affenselfies“ anlässlich der außergerichtlichen Einigung berichtet. Es sei darum gegangen, die Standpunkte beider Parteien darzulegen, um den Kindern zu erklären, warum es Streit um die „Affenselfies“ gebe. Der Beitrag habe nicht die Frage des Urheberrechtes im juristischen Sinne für die konkreten Fotos klären wollen. Der Streit vor Gericht sei daher im Beitrag nicht explizit angesprochen, der Begriff „Urheberrecht“ nicht erwähnt worden. Bei Kindernachrichtensendungen könne nicht die gleiche Komplexität wie bei der Berichterstattung für Erwachsene vermittelt werden.

- **„Inschallah“ vom 25. September 2017**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin rügt einen Verstoß gegen die journalistische Objektivität und unwahre Tatsachenbehauptungen. Während in dem Film dem Protagonisten und einem anderen Berliner Imam breiter Raum für ihre Ansichten gegeben werde, kämen die Kritiker lediglich bei der Betrachtung des Presse-Echos vor. Nachweislich begründete Vorwürfe von Verbindungen zu als radikal eingestuften Vereinen würden nicht ausreichend dargestellt.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der beobachtende Dokumentarfilm gebe Einblicke in den Alltag einer Moschee in Berlin-Neukölln. Anders als bei einer journalistischen Reportage oder einer Sachdokumentation würden hier die Rechercheergebnisse nicht durch einen Off-Kommentar interpretiert, sondern dem Zuschauer die Möglichkeit geboten, sich selbst ein Bild zu machen. In dem Film würden unter den kritischen Stimmen zwei Berliner Zeitungen und eine Rundfunkanstalt zitiert. Alle im Film gezeigten Quellen rekurrten auf den Verfassungsschutzbericht 2015. Kritiker kämen persönlich nicht zu Wort, weil Anfragen erfolglos

geblieben seien. Auch der Leiter des Berliner Verfassungsschutzes habe eine Stellungnahme abgelehnt.

- **„heute-show“ vom 29. September 2017**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer sieht sich durch die Liedzeile „Ihr habt die Scheiße gewählt“ in dem Beitrag „Wer hat Schuld?“ als Wähler der AfD in seiner Würde verletzt.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die „heute-show“ nehme eine öffentliche Debatte zum Anlass, den Wahlerfolg der AfD satirisch überspitzt darzustellen. Mit den dabei verwendeten Stilmitteln bewege sich die Redaktion nach Auffassung des ZDF im Rahmen üblicher und vertretbarer satirisch-kabarettistischer Auseinandersetzung. Eine persönliche oder allgemeine Beleidigung von AfD-Wählern sei nicht das Ziel der Satire.

Der Beschwerdeführer hält seine Beschwerde in einem neuerlichen Schreiben aufrecht. Der Programmausschuss Programmdirektion wird die Beschwerde in seiner Sitzung am 01.12.2017 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 15.12.2017 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Wahl in Niedersachsen“ vom 15. Oktober 2017**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert in dem Interview des ZDF-Reporters mit der Politikerin Elke Twesten, dass dieser mit einem Satz am Ende ein persönliches, hämisch gehaltenes Statement abgegeben habe, um Frau Twesten persönlich herabzuwürdigen und öffentlich zu verspotten. Dies verstoße gegen das Gebot der sachlichen Berichterstattung.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die das Interview abbindende Aussage des Reporters habe der rein sachlichen Information gedient, dass Frau Twesten zum einen dem neuen Niedersächsischen Landtag nicht mehr angehören werde und sie zum anderen Mitglied der CDU sei und wohl bleiben werde. Da niemand die Zukunft voraussagen könne, habe der Reporter einschränkend „vermute ich“ gesagt. Er könne versichern, dass dieser Satz weder als Häme gemeint noch von Frau Twesten selbst in dieser Situation so aufgefasst worden sei. Im Gegenteil habe Frau Twesten dieses freundlich gesagte „vermute ich“ mit einem ebenso freundlichen „genau“ bestätigt. Er halte die Äußerung des Reporters in der Live-Sendung daher für vertretbar, auch wenn sie für einige Zuschauer missverständlich gewesen sei.

- **„Die Anstalt“ vom 17. Oktober 2017**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert, dass sich die Sendung über weite Strecken mit der AfD beschäftigt habe. Auch moniert er die Beschäftigung mit der NS-Vergangenheit in der Sendung, die geeignet sei, der AfD Wähler in die Arme zu treiben. Er sieht darin die parteipolitische Neutralität verletzt.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Sendung behandle häufig ein übergeordnetes Thema, am 17.10.2017 sei u. a. die Suche nach den Gründen für den Wahlerfolg der AfD im Mittelpunkt gestanden. Die getätigten Aussagen basierten alle auf recherchierten Fakten, die in einem „Faktencheck“ auf der Homepage anstalt.zdf.de transparent gemacht würden. Er gebe dem Petenten Recht, dass die NSDAP-Mitgliedschaften der deutschen Nachkriegspolitiker als Einzelfälle zu betrachten seien und eine pauschale Aussage zu kurz greife. Auch wenn Satire im Kern mit Verfremdung und Verallgemeinerung arbeite, sollte in diesem Themenfeld differenzierter eingeordnet werden.

- **„ZDF-Morgenmagazin“ vom 26. Oktober 2017**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert ein Interview mit dem bayerischen Innenminister Joachim Herrmann (CSU) und sieht darin die Trennung von Nachricht und Kommentar verletzt. Die Moderatorin habe durch „permanente Suggestivfragen“ versucht, die Position der CSU zum Familiennachzug bei Flüchtlingen als „falsch bis nicht nachvollziehbar darzustellen“. Zudem habe sie die falschen Zahlen genannt.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Aufgabe der Moderatorinnen und Moderatoren in politischen Interviews sei es, kritisch nachzufragen und Gesprächspartner auch mit Positionen und Thesen zu konfrontieren, die nicht ihre eigenen seien. In diesem Sinne sei das Interview geführt und so die aktuelle Position der CSU in dieser strittigen Frage herausgearbeitet worden. Die genannten Zahlen stammten aus einer aktuellen Veröffentlichung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit. Die Studie beruhe auf der Auswertung von Statistiken und repräsentativen Befragungen unter Flüchtlingen. Ein Rückgriff auf diese Berechnung im Interview halte er für journalistisch angemessen.

2.) Sonstige Eingaben mit Programmbezug

Den Fernsehrat erreichten (im o.g. Berichtszeitraum) 173 sonstige Eingaben mit Programmbezug. Die aufgeführten Zuschriften wurden von mir oder auf meine Bitte vom Intendanten beantwortet und die Anregungen an die zuständigen Redaktionen weitergeleitet. 91 Zuschriften erhielten keine Antwort, da diese im Petitum unklar waren oder sich aufgrund der Wortwahl eine Beantwortung erübrigte.

Mit freundlichen Grüßen



Marlehn Thieme